
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 26. Mai 2021

Farbige Verkehrszeichen auf denkmalgeschütztem Fahrbahnbelag / Markierung von Behindertenparkplätzen

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

wir nehmen Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Anfrage des Ortsbeirates Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg vom 9.5.2021 zum Thema „Farbige Verkehrszeichen auf denkmalgeschütztem Fahrbahnbelag“ (siehe Anlage). Mit großer Verwunderung haben wir - ebenso wie der Ortsbeirat – die neuen farbigen Markierungen im Denkmalbereich Höhe Friedrichstraße 10 aufgenommen. Der Ortsbeirat hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass unser seinerzeit von der Stadtvertretung positiv votierte Antrag „Markierung von Behindertenparkplätzen“ (DS: 00079/2019) mangels Zustimmung der Denkmalbehörde nicht umgesetzt werden konnte.

Hier der entsprechende Auszug aus den Mitteilungen des Oberbürgermeisters zur Stadtvertretung am 27.01.2020:

*„Entsprechend des § 7 Denkmalschutzgesetz M-V unterliegen geplante Veränderungen/ Eingriffe in Substanz, Erscheinungsbild und Umgebung von Denkmalen/Denkmalensemble und Denkmalbereichen dem Genehmigungsvorbehalt. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird deshalb die Auffassung geteilt, dass der bis dato praktizierte Gestaltungsansatz - weißes Piktogramm in dickerem Belag (leichter 3 D Effekt) – aus denkmalpflegerischer Sicht als zurückgenommener und denkmalverträgliche Gestaltung akzeptiert wird, da hiermit das funktionstechnische Erfordernis der besonderen Ausweisung eines oder mehrerer besonders definierter Stellplätze sich in der Praxis bewährt hat. In den rechtskräftig ausgewiesenen Denkmalbereichen stellen die historischen gepflasterten Straßenoberflächen denkmalpflegerisch wertvolle Substanz dar und sind in ihrer materiellen Substanz und dem Erscheinungsbild, z.B. der Verlegeart, zu erhalten. **Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für die vollflächige Markierung von Behindertenparkflächen (Blau/Weiß) sowie einer Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz M-V ist nicht gegeben.**“*

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Frage:

Wie kommt es aus Sicht der Verwaltung zu dieser o.g. unterschiedlichen Auslegung der denkmalschutzrechtlichen Sichtweise?

Im Übrigen bitte ich freundlich um die Übersendung der entsprechenden Antwort der Anfrage des Ortsbeirates Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg an die Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender

Anfrage an die Stadtverwaltung

Geschäftsstelle:
Am Packhof 2-6
19010 Schwerin
T: 0385-5451073

Thema:

Farbige Verkehrszeichen auf denkmalgeschütztem Fahrbahnbelag

Vorsitzender:
Stephan Haring
Bischofstraße 2
19055 Schwerin
T: 0172-3126804
M: haringst@web.de

Unter anderem gegenüber der Friedrichstraße 10 ist seit geraumer Zeit ein Farbige Halteverbotzeichen auf die Fahrbahn aufgetragen. Vor dem Hintergrund, dass gleiche Anliegen hinsichtlich der Zeichen für Behindertenparkplätze aus denkmalrechtlichen Gründen wiederholt abgelehnt wurden, bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

stellv. Vorsitzender:
Joachim Pötter
Franz-Mehring-Str. 56
19053 Schwerin
T: 0173-9375540
M: joachim.poetter@arcor.de

Bitte informieren Sie den Ortsbeirat:

Datum d. Schreibens:
09.05.2021

- a) Ob und wann die zuständige(n) Denkmalbehörde(n) in die geplante Aufbringung der Verkehrszeichen auf den denkmalrelevanten Fahrbahnbelag involviert wurden.
- b) Wie die zuständige(n) Denkmalbehörde(n) konkret (wann, durch wen, Inhalt) auf das Anliegen der Stadtverwaltung antwortete (bitte Kopie der anzunehmenden Genehmigung).

[Fotobeispiel aus Puschkinstraße. Ebenso in Friedrichstraße]



Altstadt
Feldstadt
Paulsstadt
Lewenberg

Ortsbeirat

Der Oberbürgermeister

Fraktion
Unabhängige Bürger
Herrn Silvio Horn
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.070
Telefon: 0385 545-2051
Fax: 0385 545-2059
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
26.05.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
2021/129-69.1-sy

Ansprechpartner/in
Herr Dr. Smerdka

Datum
14.06.2021

Farbige Verkehrszeichen auf denkmalgeschütztem Fahrbahnbelag/ Markierung von Behindertenparkplätzen

Sehr geehrter Herr Horn,

in Beantwortung Ihrer Anfrage zur unterschiedlichen Auslegung der denkmalschutzrechtlichen Sichtweise kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Wiedergabe des Verkehrszeichens 283 „Haltverbot“ (ca. 2m² Fläche) auf der Fahrbahn einschließlich Markierung des Z 299 (Zick-Zack) in der Friedrichstraße ist nicht vergleichbar mit der seinerzeit gewünschten flächenhaften Blaeinfärbung einer Vielzahl an Behindertenparkplätzen (je Stellplatz ca. 14-17m² Fläche).

Bei ersterem handelt es sich um Verkehrszeichen nach StVO, die durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen sind. Die Blaeinfärbung von Behindertenparkplätzen hingegen unterliegt nicht dem Straßenverkehrsrecht.

Die deutlichere Kennzeichnung des Haltverbotsbereiches in der Friedrichstraße durch zusätzliche Markierung war erforderlich, da das aus Gründen der Radverkehrssicherheit angeordnete Verkehrszeichen allein nicht ausreichend Akzeptanz fand. Der durch Haltverbot freizuhalten Bereich dient als Ausweichfläche für Kfz bei entgegenkommendem Radverkehr. Des Weiteren sichert er die Nutzung der gegenüberliegenden Grundstückszufahrt. Die Verwendung von farbigen Verkehrszeichen auf Pflasterflächen erfolgt grundsätzlich äußerst sparsam.

In der Vergangenheit gestaltete sich die nach der StVO vorgeschriebene und anzuordnende Eingrenzung eines Behindertenparkplatzes als auch die Markierung des Piktogramms „Behinderte“ auf Pflasterflächen äußerst schwierig. Die Haltbarkeit der Markierung war nur von kurzer Dauer. Daher kam die Idee einer Blaeinfärbung zur besseren Kenntlichmachung. Mittlerweile wurde eine bautechnische Lösung gefunden und verwandt, die besser sichtbar und haltbarer auf Pflasterflächen ist. Hierbei wird eine besondere Haftgrundierung (Primer) für thermoplastische Fahrbahnmarkierungen (in weißer Färbung) verwandt. Seitdem gibt es deutlich weniger Parkverstöße.

Bei der Friedrichstraße waren Verkehrssicherheitsbelange entscheidungserheblich, die Kennzeichnung von Behindertenparkplätzen hingegen betrifft die Ordnung des Verkehrs.

Beigefügt erhalten Sie, wie gewünscht, die Antwort an den Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg in gleicher Angelegenheit zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Anlage

Von: Nemitz, Patrick
Gesendet: Freitag, 4. Juni 2021 07:42
An: Haring, Stephan
Cc: Schulz, Gabriele <GSchulz@SCHWERIN.DE>
Betreff: WG: Anfrage OBR AFPL

Sehr geehrter Herr Haring,

beigefügte Antwort der Verwaltung zu der Anfrage des OBR AFPL zur freundlichen Kenntnisnahme:

Die Denkmalbehörde wurde im Anhörungsverfahren zur Markierung des Haltverbotsbereiches nicht beteiligt.

Die Wiedergabe des Verkehrszeichens 283 auf der Fahrbahn einschließlich Markierung des Z 299 (Zick-Zack) ist in mehrerer Hinsicht nicht vergleichbar mit der seinerzeit gewünschten flächenhaften Blaeinfärbung einer Vielzahl an Behindertenparkplätzen.

*Bei ersterem handelt es sich um **Verkehrszeichen nach StVO**, die durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen sind. Die **Blaueinfärbung hingegen unterliegt nicht dem Straßenverkehrsrecht.***

Die deutlichere Kennzeichnung des Haltverbotsbereiches durch zusätzliche Markierung war erforderlich, da das Verkehrszeichen in der Friedrichstraße (aus Gründen der Radverkehrssicherheit) und Puschkinstraße (zum Schutz des Eigentums und der Unfallvermeidung/ Verkehrssicherheit der Fußgänger) allein nicht ausreichend Akzeptanz fand. Die Verwendung eines farbigen Verkehrszeichens auf Pflasterflächen erfolgt grundsätzlich äußerst sparsam.

In der Vergangenheit gestaltete sich sowohl die Eingrenzung eines Behindertenparkplatzes als auch die Markierung des Piktogramms „Behinderte“ auf Pflasterflächen äußerst schwierig. Die Haltbarkeit war nur von kurzer Dauer. Daher kam es zur Idee einer Blaeinfärbung zur besseren Kenntlichmachung. Mittlerweile wurde eine bautechnische Lösung gefunden und verwandt, die besser sichtbar und haltbarer auf Pflasterflächen ist. Hierbei wird eine besondere Haftgrundierung (Primer) für thermoplastische Fahrbahnmarkierungen (in weißer Färbung) verwandt. Seitdem gibt es deutlich weniger Parkverstöße.

*Bei der Friedrich- und Puschkinstraße waren **Verkehrssicherheitsbelange** entscheidungserheblich, die Kennzeichnung von Behindertenparkplätzen betrifft die **Ordnung** des Verkehrs.*

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Nemitz

=====
Stadtverwaltung Schwerin
Leiter Büro der Stadtvertretung (01)

Tel.: (0385) 545-1021
Fax: (0385) 545-1029
Webseite: www.schwerin.de
E-Mail: pnemitz@schwerin.de
=====